

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium Quantitative Finance
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU Wien) am 1. Oktober 2009 in Kraft tretende Masterstudium Quantitative Finance, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Quantitative Finance aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung wird die Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission von Expertinnen und Experten beurteilt.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Quantitative Finance unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze

Der Aufnahmetermin für das darauf folgende Studienjahr und die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr werden rechtzeitig vor Beginn des Aufnahmeverfahrens durch Verordnung des Rektorats festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die festgelegte Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft
- Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik
- Leistungspotential

§ 5 – Schriftliche Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen und wird auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Quantitative Finance ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular innerhalb der Bewerbungsfrist zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums, sowie Zeugnisse über Prüfungen, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium abgelegt wurden, aus einem der beiden folgenden Bereiche:
 - a. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten
 - b. Mathematik und/oder Statistik und/oder Computing im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Anrechnungspunkten
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
 - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
 - b. von Zeugnissen über an der WU Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2. Dabei wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.
3. zum Nachweis der Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus einem oder mehreren der genannten Bereiche, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
 - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse der Studienwerberin oder des Studienwerbers in einem oder mehreren der genannten Bereiche
4. zum Nachweis der Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
 - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Mathematik und/oder Statistik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder

- b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik der Studienwerberin oder des Studienwerbers
5. zum Nachweis des Leistungspotentials beispielsweise die Vorlage eines
- a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
 - b. Empfehlungsschreibens einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers
- (4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beideten Dolmetscher zu übermitteln.
- (5) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1, Z 3 und 4 genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 - Beurteilung der Studieneignung

- (1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis in einem oder mehreren der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Liegen die in § 5 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus Betriebswirtschaft und/oder Volkswirtschaft und/oder Finanzwirtschaft, aus Mathematik und/oder Statistik sowie des Leistungspotentials. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.
- (3) Auf der Grundlage dieser Beurteilung nimmt die Kommission von Expertinnen und Experten eine Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber nach ihrer Studieneignung vor. Dabei erhält jene Studienwerberin bzw. jener Studienwerber, die oder der insgesamt die Aufnahmekriterien im Sinne von Abs 2 letzter Satz am besten erfüllt, den ersten Listenplatz. Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen bzw. für das Masterstudium Quantitative Finance nicht geeignet erscheinen, scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Pro Aufnahmetermin erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste gemäß § 6 Abs 3 ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der

Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung nach Maßgabe der folgenden Bestimmung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist per E-Mail verständigt.

§ 8 - Studienplatzbestätigung und Nachrückung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Erklärung gemäß Abs 1, rückt die nächstgereichte Studienwerberin oder der nächstgereichte Studienwerber nach. Nachrückende Studienwerberinnen und Studienwerber haben per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes zu erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(3) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 oder 2 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 9 - Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Quantitative Finance setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 8 Abs 3 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

(3) Soweit dies in § 65 Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehen ist, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

§ 10 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Quantitative Finance zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 11 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der WU Wien zuständig.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

Erläuterungen zur Verordnung des Rektorats gemäß § 64 b Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Quantitative Finance an der Wirtschaftsuniversität Wien

Zu § 1) Das Masterstudium Quantitative Finance wird gemäß § 3 Abs 3 des Studienplans für das Masterstudium Quantitative Finance idF MBl vom 23.12.2008, 14. Stück, ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Die Zulassung kann daher gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF durch ein Aufnahmeverfahren geregelt werden.

Zu § 5)

Abs 2: Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die während des gesamten Verfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber Verständigungen über eventuell nachträglich zu übermittelnde Unterlagen, das Ergebnis der Reihung oder ihr Ausscheiden aus dem Aufnahmeverfahren, insbesondere aber ihr Studienplatzangebot auch tatsächlich erhalten.

Abs 3 Z 1: Natürlich kann der Nachweis der Studiendauer (180 ECTS) auch mittels des Abschlusszeugnisses selbst erbracht werden. Die Formulierung ermöglicht lediglich jenen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die zB ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, die Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Erst vor der Zulassung ist der Studienabschluss als Voraussetzung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisen.

Abs 3 Z 2: Die Sprachtests sind üblicherweise nur für einen gewissen Zeitraum nach dem Ablegen der Prüfung gültig. Gleiches gilt für den GMAT (Z 5 lit a).